

Ergänzungsleistungen, Verzicht auf Vermögen durch Ehe- und Erbvertrag

Verzichtet ein Ehepartner mit einem Ehe- und Erbvertrag auf seinen güter- und erbrechtlichen Anspruch, ist der massgebende Zeitpunkt des Vermögensverzichts der Tod des anderen Ehepartners und nicht bereits der Abschluss des Ehe- und Erbvertrags (Art. 9a Abs. 3 und Art. 11a Abs. 2 ELG).

Erwägungen:

I.

1. A. meldete sich am 11. November 2024 zum Bezug von Ergänzungsleistungen an.
2. Die Ausgleichskasse Appenzell I.Rh. wies mit Verfügung vom 22. November 2024 das Gesuch von A. um Ergänzungsleistungen ab. So habe A. gemäss dem eingereichten Ehe- und Erbvertrag beim Vorversterben ihres Ehemannes zugunsten der Kinder auf ihren Erbanspruch verzichtet. Anhand der eingereichten Unterlagen sei ersichtlich, dass sie keinen Erbanteil erhalten habe. Es handle sich um einen Verzicht auf den Erbanteil (Pflichtteil) und dieser Verzicht müsse deshalb beim Vermögen angerechnet werden.
3. Gegen diese Verfügung reichte der Rechtsvertreter von A. am 13. Dezember 2024 Einsprache ein.
4. Die Ausgleichskasse Appenzell I.Rh. wies mit Entscheid vom 16. September 2025 die Einsprache von A. ab.

Als Begründung führte sie im Wesentlichen an, A. sei der durch den Ehe- und Erbvertrag eingegangene Verzicht auf ihren Pflichtteil aus der güterrechtlichen Auseinandersetzung anzurechnen. Der anzurechnende Verzicht belaufe sich auf CHF 194'299.95 (Anteil Güterrecht CHF 170'226.35 [1/2 von CHF 340'452.70] zuzüglich Pflichtteil CHF 35'056.60 abzüglich kapitalisierter Barwert der Nutzniessung CHF 10'983.00). Aufgrund dieses Vermögensverzichts im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten sei die Vermögensschwelle von CHF 100'000.00 überschritten und es bestehe kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

5. Gegen den Einspracheentscheid der Ausgleichskasse Appenzell I.Rh. reichte der Rechtsvertreter von A. (folgend: Beschwerdeführerin) am 16. Oktober 2025 beim Kantonsgericht, Abteilung Verwaltungsgericht, Beschwerde ein und stellte die Rechtsbegehren, der Entscheid sei aufzuheben und der Beschwerdeführerin seien Ergänzungsleistungen auszurichten.

(...)

III.

1.
 - 1.1. Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Beschwerdegegnerin habe ihre Rechtsauffassung nicht begründet und damit gegen den Gehörsanspruch der Beschwerdeführerin verstossen. Der Entscheid sei schon aus diesem Grunde aufzuheben.
 - 1.2. Die Verfügungen sind nach Art. 49 ATSG zu begründen, wenn sie den Begehren der Parteien nicht voll entsprechen. Die Begründungspflicht folgt aus dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs (vgl. WIEDERKEHR, Kommentar ATSG, 5. Auflage, 2024, Art. 49

N 64). Der Gehörsanspruch verlangt von der Behörde, dass sie die Vorbringen des Betroffenen tatsächlich hört, ernsthaft prüft und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen berücksichtigt. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass der Betroffene den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Sie muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Es muss jedenfalls ersichtlich werden, ob und weshalb sie ein Vorbringen einer Partei für unzutreffend bzw. unerheblich hält oder ob sie es überhaupt in Betracht gezogen hat. Der Zweck der Begründung liegt darin, dass der Betroffene die Verfügung sachgerecht anfechten kann. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 149 V 156 E. 6.1). Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_96/2024 vom 11. Juli 2024 E. 3.1).

Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs kann als geheilt gelten, wenn der Mangel in der Rechtsmittelinstanz kompensiert wird und die obere Instanz die von der Gehörsverletzung betroffenen Aspekte mit derselben Kognition überprüfen kann wie die Vorinstanz (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_140/2012 vom 17. August 2012 E. 3.2). Auf eine Rückweisung zur Heilung der Gehörsverletzung kann zudem verzichtet werden, wenn dies zu einem formalistischen Leerlauf und zu einer unnötigen Verzögerung des Verfahrens führt (vgl. GEERTSEN, Kommentar ATSG, a.a.O., Art. 42 N 14 f.).

- 1.3. Der Einspracheentscheid wird den Anforderungen an eine rechtsgenügende Begründung gerecht. Die Beschwerdegegnerin legte dar, weshalb sie eine Vermögensaufrechnung vornahm. Die Beschwerdeführerin konnte zudem den Einspracheentscheid sachgerecht mit Beschwerde anfechten. Selbst wenn eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vorliegen würde, wäre diese spätestens im vorliegenden Beschwerdeverfahren geheilt worden, zumal das Verwaltungsgericht im Beschwerdeverfahren volle Kognition hat (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_363/2009 vom 18. März 2010 E. 3.3). Zudem würde die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf führen.

2.

- 2.1. Die Beschwerdeführerin macht im Wesentlichen geltend, nach der herrschenden Lehre sei der massgebliche Zeitpunkt die Entäusserung des Vermögens des Verzichtenden bzw. der Zeitpunkt des Abschlusses des Erbvertrags und nicht der spätere Todeszeitpunkt des Erblassers. Vor Eintritt des Erbfalls bestehe für den potenziellen Erben lediglich eine Anwartschaft. Der eigentliche Verzicht auf diese Anwartschaft erfolge bereits beim Abschluss des Erbvertrages und stelle auch zu diesem Zeitpunkt die vorsätzliche Vermögenshingabe dar. Im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten hätte die Beschwerdeführerin aus rechtlicher Sicht keine Möglichkeit mehr gehabt, an der Erbteilung mitzuwirken bzw. die Erbteilung in irgendeiner Form zu beeinflussen, denn sie sei nach Art. 495 Abs. 2 ZGB als Erbin ausser Betracht gefallen. Zwar sei ergänzungsleistungsrechtlich irrelevant, ob ein Vermögensverzicht absichtlich im Hinblick auf den Bezug von Ergänzungsleistungen vorgenommen worden sei oder nicht. Hier sei dies klar nicht der Fall gewesen. Die Beschwerdeführerin sei im Jahr 2009 einzig deshalb einen Erbverzicht eingegangen, um die mit ihrem Ehegatten gemeinsamen Kinder gegenüber dem nicht-gemeinsamen Kind der Beschwerdeführerin erbrechtlich zu begünstigen. Die Beschwerdeführerin habe aus erbrechtlicher Sicht eine für sie passende und auch rechtlich zulässige, plausible Lösung gewählt, ohne Absichten in Hinblick auf einen allfälligen zukünftigen Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Durch den hier festgehaltenen Hinweis auf das Motiv der Beschwerdeführerin bezüglich des Erbverzichts wolle dem Gericht nicht dargelegt werden, dass kein Vermögensverzicht erfolgt sei. Hingegen solle dem Gericht dargelegt werden, dass der Verzicht auf einem plausiblen Grund basiert habe und einzig erbrechtlich motiviert gewesen sei. Nichtsdestotrotz und unabhängig vom Motiv des

Verzichts müsse die Vermögenshingabe mit Wissen und Wollen geschehen. Der Erbfall könne vor diesem Hintergrund nicht den massgebenden Verzichtszeitpunkt darstellen, weil die Beschwerdeführerin an der Erbteilung nicht mehr mitgewirkt habe. Der Vermögensverzicht stehe zwar unter der Suspensivbedingung, dass der Verzichtende den Erbfall erlebe und Erbe geworden wäre. Trete diese Bedingung ein, wirke der Verzicht jedoch rückwirkend auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zurück. Folglich sei nicht der Erbfall, sondern der Abschluss des Erbvertrages der massgebliche Zeitpunkt für die ergänzungsleistungsrechtliche Anrechnung. Wäre die Ansicht der Beschwerdegegnerin zutreffend, so stünde den Beteiligten gar kein Vorgehen mehr zur Verfügung, welches nicht auf der einen oder anderen Seite zu einem Vermögensverzicht führen würde. Werde der gültige Erbvertrag nicht beachtet, liege nämlich bei den übrigen Erben ein Vermögensverzicht vor, wenn sie sich mit weniger begnügen. Mithin müsste ein solcher Vermögensverzicht auch steuerrechtlich als Schenkung der Nachkommen an die Mutter mit entsprechender Steuerbelastung beurteilt werden. Auch aus Gründen der Rechtssicherheit sei der Abschluss des Erbverzichtsvertrages der einzig richtige Anknüpfungspunkt. Nur so liessen sich die Vermögensverhältnisse und die Angemessenheit der Gegenleistung zuverlässig dokumentieren. Würde man hingegen den Erbfall als Zeitpunkt wählen, entstünde grosse Unsicherheit, da sich Nachlasswerte zwischen Vertragsabschluss und Tod erheblich verändern könnten. Würde man der Argumentation der Vorinstanz folgen, müsste konsequenterweise ein überschuldeter Nachlass bei einem Geschwister, welcher einen Erbverzichtsvertrag unterzeichnet habe, bei der Vermögensermittlung für die Ergänzungsleistungen im Umfang ihres güter- und erbrechtlichen Anteils als Schulden angerechnet werden, was nicht der Fall sei.

- 2.2. Die Beschwerdegegnerin erwidert im Wesentlichen, betreffend des Zeitpunkts des Vermögensverzichts sei der Zeitpunkt des Todes des Ehegatten massgeblich und nicht der Abschluss des Ehe- und Erbvertrages. Hier stütze sich die EL auf das Erbrecht.
3.
 - 3.1. Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben Personen, wenn sie über ein Reinvermögen unterhalb der Vermögensschwelle verfügen; diese liegt bei alleinstehenden Personen bei CHF 100'000.00 (Art. 9a Abs. 1 lit. a ELG). Vermögen, auf welches eine Person ohne Rechtspflicht und ohne gleichwertige Gegenleistung verzichtet hat, gehört auch zum Reinvermögen nach Art. 9a Abs. 1 ELG, als wäre nie darauf verzichtet worden (Art. 9a Abs. 3, Art. 11a Abs. 2 ELG).
 - 3.2. Das Ziel der Ergänzungsleistungen ist die Existenzsicherung von Personen, die eine Grundleistung der AHV oder IV beziehen und ihren Lebensunterhalt nicht mit eigenen Mitteln bestreiten können. Versicherte, die ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise aus dem Vermögen decken können, sollen durch die EL nicht bzw. nicht vollumfänglich unterstützt werden. Bei der EL-Berechnung ist deshalb auch das Vermögen angemessen zu berücksichtigen (vgl. Botschaft zur Änderung des ELG, BBl 2006 7465, 7493). Die Anrechnung eines Verzichtsvermögens bezweckt die Verhinderung von Missbräuchen, da sich tiefe Vermögenswerte bei der Ermittlung der Ergänzungsleistungen anspruchserhöhend auswirken. Ein Vermögensverzicht liegt vor, wenn der Verzicht auf vollständige Ausschöpfung der vertraglichen Rechte ohne Rechtspflicht oder aus anderem zwingenden Grund erfolgte und keine gleichwertige Gegenleistung vereinbart wurde. Dabei ist es unerheblich, ob beim Verzicht der Gedanke an eine Ergänzungsleistung eine Rolle gespielt hat oder nicht (vgl. CARIGIET/KOCH, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, 3. Auflage, 2021, Rz. 624). Die Motivation für die Erfüllung des Verzichtstatbestands ist unerheblich (vgl. MÜLLER, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum EL, 3. Auflage, 2015, Art. 11 N 469). Die Voraussetzungen «ohne rechtliche Verpflichtung» und «ohne adäquate Gegenleistung» müssen nicht kumulativ erfüllt sein (vgl. BGE 131 V 336 E. 4.4). Eine Verzichtshandlung liegt auch dann vor, wenn auf die

Geltendmachung eines Rechts aus Unwissen verzichtet worden ist, die Realisierung der entsprechenden Einkünfte jedoch objektiv möglich gewesen wäre (vgl. Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts P 63/04 vom 2. Februar 2006 E. 2.2.2).

- 3.3. Unstrittig ist, dass die Beschwerdeführerin auf Vermögen im Sinne von Art. 11a ELG verzichtet hat. Hingegen ist strittig, welches der massgebende Zeitpunkt des Vermögensverzichts ist, ab welchem für die Berechnung der Ergänzungsleistungen gemäss Art. 17e Abs. 1 ELV jährlich CHF 10'000.00 abgezogen wird.

Mit Ehe- und Erbvertrag vom 18. Mai 2009 haben die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann in Ziffer 7 geregelt: «Wird die Ehe durch den Tod des Ehemannes aufgelöst, verzichtet die Ehefrau auf den Vorschlag der Errungenschaft des Ehemannes.». Die Beschwerdeführerin hatte somit nach Ableben ihres Ehemannes einen Anspruch aus Güterrecht, nämlich ihren hälftigen Vorschlagsanteil ihrer Errungenschaft, zumal sie lediglich auf den (Anteil des) Vorschlags ihres Ehemannes verzichtet hat. Während der Ehe war hingegen der Beschwerdeführerin das eheliche Vermögen nicht verwehrt. So findet die Vorschlagsberechnung erst bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung statt, nachdem ein Auflösungsgrund (z.B. Tod) eingetreten ist. Vor diesem Zeitpunkt hat kein Ehegatte Anspruch auf eine Beteiligung am Vorschlag des andern. Umgekehrt verzichtet vor diesem Zeitpunkt auch kein Ehegatte auf einen entsprechenden Anspruch. Von einer Vorschlagsbeteiligung kann nur im Sinne einer Anwartschaft in Form einer ungewissen Aussicht auf einen künftigen Rechtserwerb gesprochen werden. Aufgrund der gegenseitigen Beteiligung am Vorschlag mit gesetzlicher Verrechnung nach Art. 215 Abs. 2 ZGB steht nicht einmal fest, welchem Ehegatten letztlich eine Beteiligungsforderung zustehen wird. Über die künftige Beteiligungsforderung kann zwar von Todes wegen verfügt werden, hingegen ist sie während der Dauer des Güterstandes weder abtretbar noch verpfändbar. Während der Dauer der Errungenschaftsbeteiligung kann ein Ehegatte als eherechtliche Rechtsgrundlage für vermögensrechtliche Forderungen gegenüber dem andern lediglich Art. 163 ff. und Art. 176 ff. ZGB anrufen (vgl. BGE 127 V 248 E. 4c).

Weiter haben die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann in Ziffer 13 des Ehe- und Erbvertrags vom 18. Mai 2009 geregelt: «Sollte der Ehemann vorversterben, so verzichtet die überlebende Ehegattin zugunsten der gemeinsamen Kinder auf ihren Erbanspruch.». Bereits aufgrund dieses Wortlauts ergibt sich, dass sich der Verzicht der Beschwerdeführerin auf ihren Erbanteil erst mit dem Tod ihres Ehegatten verwirklicht hat. Wie auch die Beschwerdeführerin selbst ausführt, steht der mit Erbvertrag vereinbarte Vermögensverzicht folglich unter der Suspensivbedingung, dass die Beschwerdeführerin den Eintritt des Erbfalls erlebt, mithin sich die Anwartschaft in einen rechtlichen Anspruch verwandelt (vgl. CAMENZIND, Nachlassplanung in Familien mit Nachkommen mit Behinderung, 2024, Rz. 432). Mit dem Erbvertrag hat die Beschwerdeführerin wohl bereits mit dessen Abschluss verbindlich auf ihre künftige Erbenstellung verzichtet. Ihr wirtschaftlicher Nachteil, nämlich dass sie keinen Zugriff mehr auf das nun verzichtete Vermögen hat, tritt hingegen erst ein, wenn der Erbfall eintritt und der Verzicht konkret wird. Es ist folglich auf den Zeitpunkt abzustellen, in dem der Erbanspruch entstanden ist, nämlich auf den Todesfall des Ehemannes der Beschwerdeführerin. Auch wäre möglich gewesen, dass die gemeinsamen Kinder zugunsten der Beschwerdeführerin eine vom Ehe- und Erbvertrag abweichende Erbteilung vorgenommen hätten. Ein solcher Verzicht der Kinder zugunsten der Beschwerdeführerin hätte zwar Schenkungssteuern ausgelöst. Jedoch wäre einerseits diese Steuer massgeblich tiefer als der Vermögensverzicht über CHF 194'299.95. Andererseits hätte die Beschwerdeführerin mit einer anderen Ehe- und Erbvertragsregelung einen zusatzleistungsrelevanten Vermögensverzicht verhindern können, zumal sie rechtlich nicht verpflichtet war, den abgeschlossenen Ehe- und Erbvertrag einzugehen und auf jeglichen Erbanspruch, insbesondere auch auf ihren Pflichtteil, zu verzichten (vgl. Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich

ZL.2011.00007 vom 31. Januar 2013 E. 2.3.4). Die Beschwerdeführerin hätte nämlich die Möglichkeiten gehabt, die gemeinsamen Kinder gegenüber ihres vorehelichen Kindes erst nach ihrem und ihres Ehemannes Ableben erbrechtlich zu begünstigen, womit die Bestreitung ihres Lebensunterhalts mit eigenen Mitteln für einige Jahre gesichert gewesen wäre.

Die Argumentation der Beschwerdeführerin, aus Gründen der Rechtssicherheit sei der Abschluss des Erbverzichtsvertrages der einzig richtige Anknüpfungspunkt, ist nicht stichhaltig: Wäre der Zeitpunkt des Abschlusses des Ehe- und Erbverzichts massgebend, müsste, wie die Beschwerdegegnerin zu Recht ausführt, im Zeitpunkt der Anmeldung zu Ergänzungsleistungen das gesamte Vermögen, wie es zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ehe- und Erbvertrages vorgelegen hat, dokumentiert sein, was nicht der Realität entspricht. Hingegen lässt sich das Verzichtvermögen zum Zeitpunkt des Todes des Ehegatten der Beschwerdeführerin, wie dies auch dem Erbteilungsvertrag entnommen werden kann, einfach eruieren.

Was die Beschwerdeführerin mit ihrer Argumentation bezüglich eines überschuldeten Nachlasses aufzeigen möchte, erschliesst sich dem Gericht nicht gänzlich. Sollte sie damit darlegen wollen, dass einer um Ergänzungsleistungen ersuchenden Person, welche einen Erbverzichtsvertrag unterzeichnet hat, bei der Vermögensermittlung Schulden aus einem überschuldeten Nachlass aufgerechnet würden, so verkennt sie, dass die auf ihren Erbanteil verzichtende Person nicht für Erbschaftsschulden haftet (vgl. HRUBESCH-MILLAUER, Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, 4. Auflage, 2023, Art. 496 N 6). Sollte die um Ergänzungsleistungen ersuchende Person hingegen nicht auf ihr Erbe verzichtet haben, so würde sich im Fall eines überschuldeten Nachlasses die Frage stellen, ob sie nicht im Zeitpunkt des Erbfalls die Erbschaft hätte ausschlagen müssen, ansonsten bei der Vermögensberechnung die Schulden als freiwilliger Vermögensverzicht durch Schuldübernahme gewertet und entsprechend aufgerechnet werden könnten.

- 3.4. Die ergänzungsleistungsrelevante Verzichtshandlung der Beschwerdeführerin auf ihren güter- und erbrechtlichen Anspruch erfolgte somit erst im Zeitpunkt des Todes ihres Ehemannes bzw. der Erbteilung und nicht bereits bei Abschluss des Ehe- und Erbvertrags (vgl. Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich ZL.2011.00007 vom 31. Januar 2013 E. 2.4.1.).
- 3.5. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Erbteilungsvertrag vom Oktober 2024 gewisse Fragen aufwirft. So ist trotz der darin erfolgten, vom Ehe- und Erbvertrag abweichenden Regelung der güterrechtlichen Auseinandersetzung die Beschwerdeführerin nicht Vertragspartei und sie hat den Erbteilungsvertrag auch nicht unterzeichnet. Zudem sind die erbrechtlichen Ansprüche der gemeinsamen Kinder bzw. Enkelkinder aufgrund der dem Gericht vorliegenden Akten mutmasslich nicht korrekt berechnet, zumal die Beschwerdeführerin nur auf den Anteil des Vorschlags ihres Ehemannes, nicht jedoch auf ihren eigenen hälftigen Vorschlags-Anteil verzichtet hat.
4. Die Beschwerde ist somit abzuweisen. Die Verfügung vom 22. November 2024 und der Einspracheentscheid vom 16. September 2025 der Ausgleichskasse Appenzell I.Rh. sind zu bestätigen.

(...)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Verwaltungsgericht,
Entscheid V 21-2025 vom 19. Mai 2026